

10. Erfordert der Thatbestand des von einem Bevollmächtigten verübten Vergehens der Untreue, daß die den Auftraggeber benachteiligenden Verfügungen zu den von dem Bevollmächtigten kraft des erteilten Auftrages vorzunehmenden Geschäften gehören?

St.G.B. § 266 Nr. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1899 g. B. Rep. 220/99.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

In dem angefochtenen Urteile ist festgestellt, daß der Angeklagte von dem Kaufmann Fr. in S. als Verwalter von dessen Zweiggeschäft in K. bestellt worden war mit der Verpflichtung, die ihm für das Zweiggeschäft übergebenen Waren zu dem von Fr. bestimmten Preise zu verkaufen und den Erlös mit Abzug von 10 Prozent, welche sein Gehalt bilden sollten, wöchentlich abzuliefern. Nach Inhalt des angefochtenen Urteiles ist weiter als festgestellt anzunehmen, daß der Angeklagte aus dem von ihm verwalteten Fr.'schen Zweiggeschäfte Waren an seine Ehefrau für das von dieser an einem anderen Orte angelegte Handelsgeschäft ohne Gegenleistung abgegeben, ferner eine Quantität Waren zur Tilgung einer ihn persönlich belastenden Schuld dem Tischler S. überliefert, endlich von dem Erlöse der in dem Zweiggeschäfte verkauften Waren eine größere Summe für sich verbraucht hat. Dieser Sachverhalt rechtfertigt die vom Vorderrichter getroffene Schlussfeststellung, daß der Angeklagte als Bevollmächtigter des Kaufmannes Fr. über Vermögensstücke desselben fortgesetzt absichtlich zu dessen Nachteil verfügt hat. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind durchweg verfehlt. . . .

Von der Reichsanwaltschaft ist ein Bedenken daraus hergeleitet worden, daß die Handlungen, in denen der Vorderrichter das Vergehen der Untreue erblickt habe, nicht zu den Geschäften gehörten, zu denen der Angeklagte kraft der ihm erteilten Vollmacht befugt gewesen sei. Das Bedenken ist nicht gerechtfertigt und findet in dem zur Begründung angerufenen Reichsgerichtsurteile vom 4. Februar 1896,

Entsch. des R.G.'s in Straß. Bd. 28 S. 155, keine Stütze. Wie bereits in dem Urteile des erkennenden Senates vom 30. März 1897 wider D., Rep. 707/97, ausgeführt ist, hat in

der Entscheidung vom 4. Februar 1896 nicht ausgesprochen werden sollen, daß der § 266 Nr. 2 nur Anwendung finde, wenn der Bevollmächtigte eine solche Handlung vorgenommen habe, zu deren Vornahme er berechtigt war, denn der § 266 Nr. 2 setzt gerade eine Verletzung der dem Bevollmächtigten obliegenden Pflichten durch Vornahme einer benachteiligenden rechtswidrigen Verfügung voraus. Der bezügliche Passus in der Entscheidung vom 4. Februar 1896 kann nur dahin verstanden werden, daß die Vorschrift des § 266 Nr. 2 keine Anwendung finde, wenn die benachteiligende Verfügung außerhalb jedes Zusammenhanges mit dem erteilten Auftrage stehe und nicht eine Verletzung der dem Bevollmächtigten als solchem obliegenden Pflichten enthalte. Wie sich aus der Begründung unzweideutig ergibt, ist in dem damals abgeurteilten Straffalle der Thatbestand der Untreue nur deshalb als nicht gegeben angenommen worden, weil die von der Anklage als Untreue charakterisierten Handlungen mit der Stellung der Angeklagten als Bevollmächtigte in keinem Zusammenhange standen. Daß in der vorliegenden Sache festgestellte Verhältnis ist anders gestaltet.